



---

**Die Prorektorin für Bildung und Internationales**

---

Technische Universität Dresden, 01062 Dresden

Rektor, Kanzler, Prorektor für Universitätsplanung, Prorektor für Forschung, Dekane, Sprecher der Fachrichtungen, geschäftsf. Leiter/Direktoren der Institute, Zentralen Einrichtungen und des Experimentellen Zentrums, Dezernenten, Sachgebietsleiter, Personalrat, Studentenrat, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung, Direktoren/Leiter der Kliniken/Abteilungen des UKD, kaufmännischer Vorstand des UKD zur Kenntnis

Bearbeiterin: Stabsstelle Diversity Management  
Dipl.-Soz. Franziska Schneider  
Telefon: 0351 463-39772  
Telefax: 0351 463-37182  
E-Mail: [franziska.schneider@tu-dresden.de](mailto:franziska.schneider@tu-dresden.de)

Dresden, 13.08.2014

## **Mitteilung der Prorektorin für Bildung und Internationales 6/2014**

### **Nachteilsausgleich in Prüfungsordnungen**

Sachwörter: Nachteilsausgleich (in Prüfungsordnungen für Studierende)  
Prüfungsordnung (Nachteilsausgleich für Studierende)  
Behinderte Menschen (Nachteilsausgleich für Studierende)  
Menschen mit Behinderungen (Nachteilsausgleich für Studierende)  
Schwerbehinderte (Nachteilsausgleich für Studierende)  
Studierende (Nachteilsausgleich in Prüfungsordnungen)  
Familiengerechte Hochschule (Nachteilsausgleich für Studierende)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Berücksichtigung vielfältiger Lebensbedingungen bei der Gestaltung chancengerechter Studienbedingungen ist ein unverzichtbarer Bestandteil einer erfolgreichen Universität. Auch im Rahmen des audit familiengerechte hochschule® hat sich die TU Dresden u. a. verpflichtet, die Vereinbarkeit von Studien- und Familienpflichten durch die Initiierung neuer Maßnahmen sowie die Evaluation bereits bestehender Maßnahmen zu verbessern.

Der Nachteilsausgleich ist eine an der TU Dresden bereits bestehende und teilweise umgesetzte Maßnahme, um neben behinderten und chronisch kranken Studierenden auch studierenden Eltern sowie Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen bei der Erbringung von Prüfungsleistungen eine Kompensation zusätzlicher Erschwernisse zu gewähren.

*Postadresse (Briefe)*

TU Dresden, 01062 Dresden

*Postadresse (Pakete u.ä.)*

TU Dresden, Helmholtzstraße 10, 01069 Dresden

*Besucheradresse*

Sekretariat, Mommsenstraße 11, Rektorat, Zi. 214



*Zufahrt*  
Rampe Seiteneingang, gekennzeichnete Parkflächen im Innenhof

*Internet*

<http://tu-dresden.de>

*Steuernummer*

(Inland)

203/149/02549

*Umsatzsteuer-Id-Nr.*

(Ausland)

DE 188 369 991

*Bankverbindung*

Commerzbank AG,

Filiale Dresden

IBAN

DE52 8504 0000 0800 4004 00

BIC COBADEFF850

Der Nachteilsausgleich ist sowohl in der Bachelor- als auch in der Master-Musterprüfungsordnung (Muster-PO) der TU Dresden gleichlautend vorgesehen. Nach § 5 Abs. 3 der Muster-PO gilt für behinderte und chronisch kranke Studierende Folgendes:

„Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen“.

Für studierende Eltern sowie Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen empfehle ich entsprechend § 5 Abs. 4 der Muster-PO Folgendes:

„Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.“

Der gesetzlich verpflichtende Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende nach § 5 Abs. 3 Muster-PO wurde im Jahr 2008 durch die Einführung eines entsprechenden Nachteilsausgleichs für studierende Eltern und Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen nach § 5 Abs. 4 Muster-PO ergänzt. Dieser erweiterte Nachteilsausgleich wurde seitdem bereits von einer ganzen Reihe von Studiengängen im Zuge der Überarbeitung der Studiendokumente in die jeweilige Prüfungsordnung übernommen und findet im praktischen Handeln der Prüfungsausschüsse weitgehend seine Anwendung.

**Um das selbstgesteckte Ziel zur weiteren Verbesserung der Chancengleichheit an der TU Dresden zu erreichen, bitte ich Sie den erweiterten Nachteilsausgleich bei Änderungen der Studiendokumente zukünftig in allen universitären Prüfungsordnungen<sup>1</sup> unabhängig vom Abschlussgrad zu verankern. In all jenen Studiengängen, in denen dieser Nachteilsausgleich bereits Bestandteil der Prüfungsordnungen ist, ist er unter den Lehrenden, Studienfachberaterinnen und -fachberatern, Prüfungsausschüssen, Prüfungsämtern sowie unter den Studierenden bekanntzumachen und anzuwenden.**

---

<sup>1</sup> an der Medizinischen Fakultät: Studienordnungen

**Die Bitte um Bekanntmachung und Anwendung gilt auch für den gesetzlich verpflichtenden Nachteilsausgleich.**

Unterstützung bei der Bewertung von Fällen zum Nachteilsausgleich bietet das Sachgebiet Rechtsangelegenheiten (3.4) der TU Dresden an.

Ich bitte um Bekanntgabe in Ihrem Verantwortungsbereich.

Die Mitteilung der Prorektorin für Bildung und Internationales bezieht sich nicht auf Angelegenheiten des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes des Freistaates Sachsen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Susanne Strahinger